

## **Protokoll Referatstreffen QE 28.6.2018**

---

**Anwesende:** Claudia Meißner, Fabian Köhler, Matthias Lüth, Sebastian Schmidt, Sven Herdes

### **TOP 1:** Bericht Poolvernetzungstreffen Bochum Matthias Lüth

Das letzte PVT fand vom 1. bis zum 3.6. in Bochum statt. Hauptthema war neben den Berichten eine Debatte über die aus Sicht der Teamer unfaire Bevorzugung von Frauen bei der Vergabe von Verfahren. Nach langer Diskussion hat sich das PVT dazu positioniert, dass das derzeitige Vergabesystem dennoch gut ist, wie es ist.

Des Weiteren wurde auf dem PVT die Internetseite des Pools den neuen Datenschutzrichtlinien gerecht überarbeitet und die Erstellung eines Leitfadens zur inhaltlichen Ausgestaltung von Schulungsseminaren des Pools angeregt.

### **TOP 2:** Anfrage Pool zur finanziellen Unterstützung bei der Überarbeitung der Seminarunterlagen

Über Matthias Lüth wurde uns eine Anfrage von Thomas Bach aus dem stud. Akkreditierungspool weitergeleitet. Der Pool plant eine Überarbeitung seiner Unterlagen für seine Schulungsseminare, wofür ein Treffen der beteiligten Teamer geplant ist. Der Finanzierungsplan dazu hängt dem Protokoll an. Es wird noch um finanzielle Unterstützung bei den Studierendenschaften gesucht.

Wir unterstützen die Überarbeitungsbestrebungen prinzipiell und möchten dies auch finanziell tun, da wir uns bei der Aus- und Weiterbildung von studentischen Gutachtern komplett auf den Pool verlassen. Aus dem QE-Topf könnten dazu noch ~400-500€ verwendet werden, da wir ein Seminar weniger als ursprünglich vorgesehen veranstalten wollen. Sebastian Schmidt stellt zunächst eine Bedarfsanfrage beim Pool um in Erfahrung zu bringen, wie viel Geld noch benötigt wird bzw. gegeben werden kann.

(Auch bei Unterstützung mit 500€ wäre noch ausreichend Geld im Topf für ein Programmakkreditierungsseminar im Dezember)

### **TOP 3:** Änderungsvorschlag SächsHSFG der Grünen

Es wurde sich mit den durch die Landtagsfraktion der Grünen vorgeschlagenen Änderungen am SächsHSFG auseinander gesetzt – insbesondere die Änderungen, welche Bezug zum Akkreditierungswesen und der Qualitätskontrolle an Universitäten haben (§9, (4) und (8), s. Anhang).

Wir begrüßen die geforderte Akkreditierungspflicht für neue und wesentlich geänderte Studiengänge, fordern allerdings auch eine Erweiterung auf bereits existierende Studiengänge (mit entsprechender Übergangsregelung). Zudem möchten wir, dass auch Konsequenzen bei fehlgeschlagener Akkreditierung festgehalten werden sowie die Anwendung von bereits vorhandenen Qualitätsmaßstäben auch auf Diplom- und Staatsexamensstudiengänge. Dass die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen und der Lehrbericht veröffentlicht werden müssen begrüßen wir, allerdings sollte nicht den Hochschulen überlassen werden, was „wesentlich“ ist, sondern es sollte prinzipiell alles veröffentlicht werden.

Aus den o.g. Stichpunkten soll eine Stellungnahme entstehen.

## TOP 4: Weitere Pläne für das Referat

Es wurde besprochen, woran das Referat in den kommenden Monaten arbeiten könnte

1. Programmkreditierungsseminar im Winter
  - Termin entweder Dezember oder Januar
  - Hauptorga übernimmt Sebastian Schmidt
2. Schulungsseminar für Studiengangskoordinatoren
  - Zu Beginn der nächsten Legislatur aller StuGaKos (nicht nur Stud.) im Juni 2019
  - In Zusammenarbeit mit dem SG 4.6 und dem ZfW findet bereits ein Einführungsvortrag statt
  - Sebastian Schmidt fragt nach, Kurzseminar in diesem Zusammenhang auch umsetzbar
3. Charme-Offensive zur Anwerbung von stud. StuGaKos
  - Sebastian Schmidt besucht zu Beginn des nächsten Semesters alle FSRe (bzw. hauptsächlich diejenigen mit nichtbesetzten StuGaKos) und macht aktiv Werbung
  - StuGaKos beklagen häufig, dass sie gar nicht wissen, was ihr Job ist, da sie außerhalb einer Studiengangevaluation nicht viel zu tun haben → wir könnten Arbeitsaufträge geben
    - Idee stud. Lehrbericht, ca. 1 Seite, jedes Jahr, bei uns gesammelt, damit Entwicklung dokumentierbar
      - mit kleiner Belohnung/Preis für den lustigsten Bericht als Anreiz
      - dazu sollte von uns als Orientierung am besten eine Fragenliste erstellt werden
    - Idee häufigere Studiengangsbefragungen durch StuGaKos
    - AG Qes konsequent jedes Semester
4. Erstellung einer englischsprachigen Broschüre zur Arbeit eines StuGaKos

# Finanzierung Treffen zur Überarbeitung der Schulungsseminare des studentischen Akkreditierungspools



Die Schulungsseminare zu verschiedenen Aspekten des Akkreditierungswesens des studentischen Akkreditierungspools werden seit über 15 Jahren ca. 5 bis 20 mal pro Jahr angeboten. Sie sind für viele Studierende der Einstieg in das Akkreditierungswesen und gewährleisten einen stetigen „Nachwuchs“ an Studierenden die in der lokalen Studierendenschaft oder in Gutachtergruppen aktiv sind.

## Ziel

Zusammen mit den 2018 umfassendsten Änderungen seit Beginn der Akkreditierung in Deutschland sollen auch die Seminare sowohl inhaltlich als auch didaktisch aktualisiert werden. Dazu ist ein Wochenendtreffen von allen Personen geplant welche aktuell oder in der Vergangenheit solche Seminare geleitet haben.

Ergebnisse des Treffens sollen Dokumente sein welche zukünftig zu allen Seminaren allen Seminarleitungen zur Verfügung stehen, sowie zur Auffrischung und Weiterbildung der Seminarleitungen. Insbesondere soll damit auch der sich vergrößerte Anteil an parallelen und unbekanntem selbstständigen Weiterentwicklungen wieder reduziert werden. Allen Seminarleitungen soll eine Auffrischung ermöglicht werden bezüglich der Aktualität der Themen, Evaluationsergebnisse der Seminare und Bedarfe der Studierenden.

## Finanzbedarf

Es sind ca. 25 Personen gelistet beim Pool welche Schulungsseminare leiten. Dazu kommen ggfs. einzelne weitere Personen die Seminare bei Studierendenschaften leiten. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle diese Personen mitwirken werden. Es wird mit maximal 16 Personen gerechnet.

Die Übernachtung soll so ausgestaltet sein, dass ein konzentriertes und produktives Arbeiten möglich ist. Eine Turnhalle wird dafür beispielsweise als nicht zielführend gesehen. Die Übernachtung sollte mindestens Halbpension beinhalten. Jugendherbergen wären für ein ruhiges Arbeiten nicht optimal, angestrebt ist eine Bildungsstätte oder ähnliches. Positive Erfahrung gibt es z.B. mit vorherigen Veranstaltungen in der Bildungsherberge Hagen oder dem Feriendorf Hübingen oder Bildungsstätten der Gewerkschaften.

Für die Verpflegungskosten sind nur warme Mahlzeiten und Weiteres (z.B. Wasser oder Obst) zu berücksichtigen.

Zur Unterstützung und Förderung der Teilnahme soll, für Teamer\*innen deren Studierendenschaften die Kosten nicht übernehmen können, die An/Abreise finanziert werden. Dafür wird von Bahntickets mit Bahncard 50 oder Sparpreis ausgegangen. Insbesondere soll damit auch eine Teilnahme ohne Zusatzaufwand für die Seminarleitungen ermöglicht werden, die ihre Freizeit schon in die Ausrichtung von Seminaren und Erstellung von Materialien investieren.

Für bedarfsabhängige Materialien wird ein Pauschalbetrag angesetzt dessen Ausschöpfung den Ideen und Vorschlägen der Teilnehmenden folgt. Hilfsweise kann damit auch eine Nachbereitung unterstützt werden.

Gemäß Poolrichtlinien strebt der studentische Akkreditierungspool an, die jeweilige Lebenssituation aller Interessierten zu berücksichtigen mit dem Ziel der sozialen Inklusion. Dafür ist ein Bedarfsansatz vorgesehen welcher bei Nichtnutzung verfällt.

Zur Entlastung bei der Organisation ist eine Verwaltungspauschale angesetzt mit der die Arbeitszeit für unterstützende Arbeiten der Verwaltung ausgeglichen werden kann.

Nach Rücksprache mit dem fzs, der u.A. die finanzielle Administration des Pools übernimmt, lassen sich bei der Zusage eines Teilbetrages zur Finanzierung entsprechende Rechnungen stellen, sodass eine Zweckbindung garantiert werden kann.

Angestrebt ist eine Mischfinanzierung verschiedener Organisationen. In Absprache mit den Organisationen kann bei genügend Zusagen der Gesamtbetrag individuell verteilt werden.

Übernachtung (16 Personen, 2 Übernachtungen)	$16 * 2 * 50 = 1600$
Verpflegungskosten (16 Personen, 36 Stunden)	$16 * 25 = 400$
An/Abreise	$16 * 100 = 1600$
Materialien	100
Soziale Inklusion	300
Verwaltungspauschale	200
Externer Input zu Didaktik oder ähnlichen Aspekten (Optional, nur bei genügend Budget)	(optional 1000)
Gesamtansatz	4200

## Anhang 2: Auszug aus der Synopse zur Änderungsvorschlag der Grünen zum SächsHSFG

	Aufgaben wahr.	
(3) Die Hochschulen wirken auf die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern unter Beachtung geschlechtsspezifischer Auswirkungen ihrer Entscheidungen hin.	unverändert	
(4) Weitere Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten zusammenhängen.	unverändert	
§ 6 Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung	unverändert	
§ 7 Maßnahmen der Aufsicht	unverändert	
§ 8 Landesrektorenkonferenz	unverändert	
§ 9 Qualitätssicherung		
(1) Die Leistungen der Hochschulen in Forschung, Lehre und Weiterbildung, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages sind regelmäßig zu bewerten. Die Hochschule richtet ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Arbeit ein, das sie intern, in angemessenen Zeitabständen auch extern, evaluieren	unverändert	

lässt. Die Ergebnisse der Bewertungen werden veröffentlicht.		
(2) Die Qualität der Lehre ist in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen, dabei sind auch die Studiengänge zu evaluieren. Das Verfahren ist mit dem Studentenrat abzustimmen. Neu eingerichtete oder wesentlich veränderte Studiengänge werden unter Einbeziehung unabhängiger Gutachter bewertet.	unverändert	
(3) Der Dekan bewertet unter Mitwirkung des Fakultätsrates mindestens alle 2 Jahre die Erfüllung aller Lehraufgaben der Fakultät und erstellt einen Lehrbericht, der dem Rektor vorgelegt wird. Sofern die Ordnung nach § 27 Abs. 2 die Bildung von Fachschaftsräten vorsieht, wirkt der zuständige Fachschaftsrat bei der Erstellung des Lehrberichtes mit. Andernfalls können Studenten der Fakultät mitwirken, die der Studentenrat benennt. Der Lehrbericht enthält insbesondere die zur Beurteilung der Lehr- und Studiensituation maßgeblichen Daten. Er beschreibt gegebenenfalls getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium. Bei der Bewertung der Qualität der Lehre sind die Studenten zu beteiligen. Auch hierzu sollen mindes-	unverändert	

tens alle 2 Jahre Studentenbefragungen durchgeführt werden.		
(4) Die Qualität der Forschung wird intern und extern in angemessenen Zeitabständen evaluiert.	(4) Die Qualität der Forschung wird intern und extern in angemessenen Zeitabständen evaluiert. (4) Wesentliche Ergebnisse der Evaluierung nach Absatz 2 und des Lehrberichtes nach Absatz 3 sind in anonymisierter Form zu veröffentlichen.	Die Regelung dient der verbindlichen hochschulinternen Veröffentlichung der maßgeblichen Ergebnisse der Qualitätsevaluation und der Lehrberichte. Damit ist das Ziel der Schaffung einer Transparenz und der Vergleichbarkeit der Evaluationsergebnisse innerhalb einer Fakultät und innerhalb einer Hochschule verbunden. Beides ist Voraussetzung dafür, dass Verbesserungspotentiale zügig erkannt und gehoben werden können. Die Veröffentlichung erfolgt in anonymisierter Form.
(5) Das Nähere, insbesondere zur Unterrichtung der Betroffenen über Zweck und Inhalt von Befragungen und Evaluationen sowie die Verfahren zur Bewertung der Lehre nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und das Verfahren zur Evaluierung der Forschung nach Absatz 4, regelt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studentenrat durch Ordnung.	(5) Die Qualität der Forschung wird intern und extern in angemessenen Zeitabständen evaluiert.	
(6) Die Evaluierung soll einen Leistungsvergleich mit anderen Hochschulen ermöglichen.	(6) Das Nähere, insbesondere zur Unterrichtung der Betroffenen über Zweck und Inhalt von Befragungen und Evaluationen sowie die Verfahren zur Bewertung der Lehre	

	nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und das Verfahren zur Evaluierung der Forschung nach Absatz 4, regelt der Senat im Benehmen mit dem Rektorat, den Fakultätsräten und dem Studentenrat durch Ordnung.	
	(7) Die Evaluierung soll einen Leistungsvergleich mit anderen Hochschulen ermöglichen.	
	(8) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre ist insbesondere jeder neue Bachelor- und Masterstudiengang oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Bachelor- und Masterstudiengangs zu akkreditieren. Abweichend von Satz 1 können die Hochschulen die Leistungsfähigkeit hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme einer Systemakkreditierung unterziehen. Für die Akkreditierung gelten die Vorschriften des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom ... (SächsGVBl. 2017 S. ...) in der jeweils geltenden Fassung.	Zur Sicherung der Qualität insbesondere in den Bachelor und Masterstudiengängen und zur Beförderung ihrer bundesweiten Akzeptanz als berufsbefähigende Abschlüsse wird eine verbindliche Akkreditierungspflicht eingeführt. Den Hochschulen steht es frei, ihre Studiengänge einzeln akkreditieren lassen oder im Rahmen einer Systemakkreditierung ihre hochschulinternen Qualitätssicherungssysteme begutachten und akkreditieren zu lassen.
<b>§ 10 Hochschulplanung und -steuerung</b>		
(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist zuständig für die staat-	unverändert	